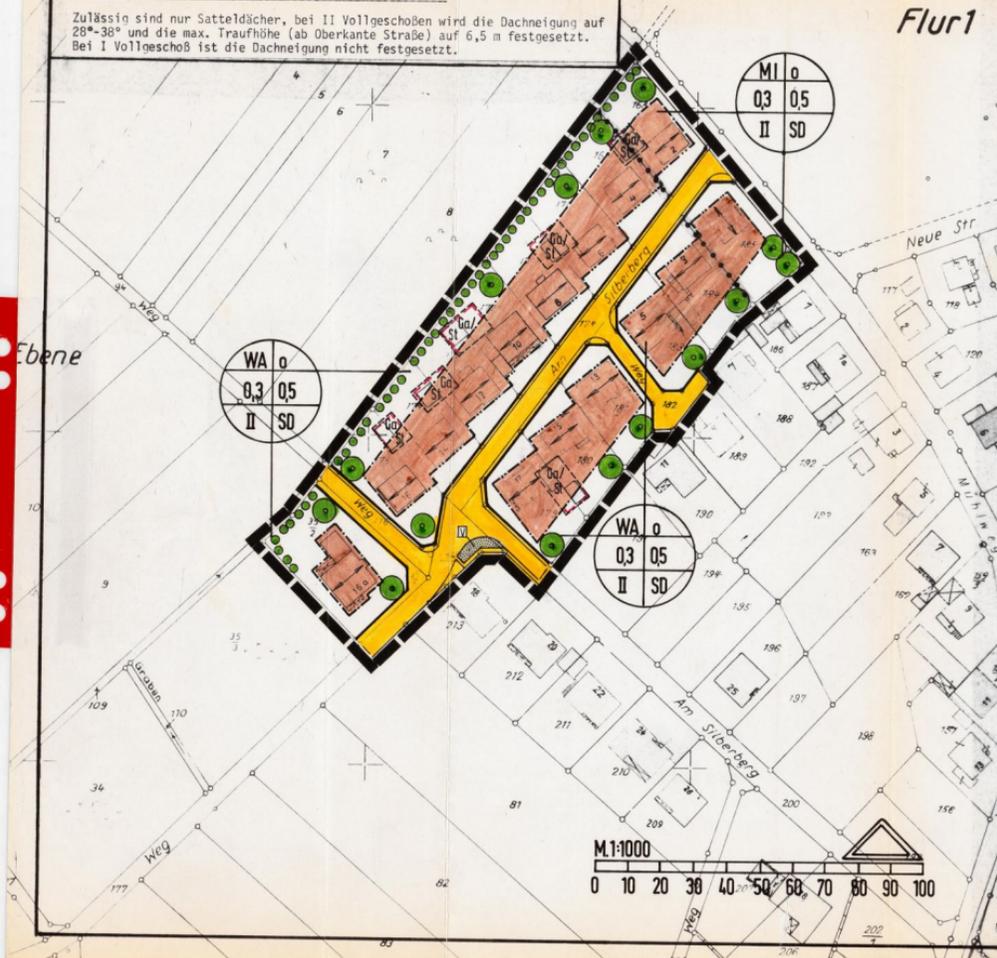


Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (4) BBAuG

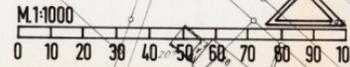
Zulässig sind nur Satteldächer, bei II Vollgeschossen wird die Dachneigung auf 28°-38° und die max. Traufhöhe (ab Oberkante Straße) auf 6,5 m festgesetzt. Bei I Vollgeschosß ist die Dachneigung nicht festgesetzt.



Flur 1

ZEICHENERKLÄRUNG

- Bestand**
- Grundstücksgrenzen
 - z.B. 75 Flurstück-Nr.
 - baulicher Bestand
- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BBAuG
 - Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche § 9 (1) 11. BBAuG
 - Gehweg
 - Verkehrsgrün § 9 (1) 11. BBAuG
 - Baulinie § 23 BauNVO
 - überbaubare Grundstücksfläche § 23 BauNVO
 - Stellung der baulichen Anlage § 9 (1) 2. BBAuG
 - Baugrenze § 23 BauNVO
 - Flächen für Garagen und Stellplätze § 9 (1) 4. BBAuG
 - — — — — Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen § 16 (5) BauNVO
- MI**
- Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO
 - offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO
 - Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
 - Geschosflächenzahl, § 20 BauNVO
 - Satteldach
 - max. Zahl der Vollgeschosse, § 17 (4) BauNVO
 - Mischgebiet, § 6 BauNVO
- WA**
- Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25.a) BBAuG
 - großkroniger Obstbaum, Hochstamm, oder Laubbaum, z.B. Apfel, Birne, Süßkirsche, Bergahorn, Winterlinde
 - dreireihige Pflanzung aus standortgerechten Laubbäumen und Gehölzen, z.B. Bergahorn, Spitzahorn, Traubeneiche, Winterlinde, Feldahorn, Hainbuche, Hasel, Hundsrose, schwarzer Holunder, Schlehe.



PLANVERFAHREN

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bestände der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen nach dem Stande vom 14. Aug. 1985.

Im Auftrag
Gelnhausen, den 14. Aug. 1985
Vermessungsoberrat

Aufgestellt gem. § 2 (1) BBAuG aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 15.06.1985
Der Gemeindevorstand der Gemeinde
Freigericht, den 11. Sep. 1985

Der Beschluß, einen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 23.05.1985 im Gelnhäuser Rat beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde am 17. Sep. 1985 ortsüblich bekanntgemacht.
Freigericht, den 11. Sep. 1985

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht hat in ihrer Sitzung am 29.05.1985 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes gem. § 2 a (6) BBAuG öffentlich auszulegen.
Der Gemeindevorstand der Gemeinde
Freigericht, den 11. Sep. 1985

Der beschlossene Entwurf hat gem. § 2 a (6) BBAuG zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt vom 26.09.1985 bis 28.09.1985. Der Ort und die Dauer der Auslegung wurden am 25.09.1985 ortsüblich bekanntgemacht.
Freigericht, den 11. Sep. 1985

Die aufgrund der öffentlichen Auslegung eingegangene Bedenken und Anregungen wurden überprüft. In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 29.05.1985 wurde über die berücksichtigten Bedenken und Anregungen ein Beschluß gefaßt. Das Ergebnis dieses Beschlusses wurden den Einsendern am 29.09.1985 schriftlich mitgeteilt.
Freigericht, den 11. Sep. 1985

Beschlossen als Satzung aufgrund des § 5 HGO und gem. § 10 BBAuG von der Gemeindevertretung am 24.05.1985
Der Gemeindevorstand der Gemeinde
Freigericht, den 11. Sep. 1985

Genehmigungsvermerk:
mit Vig. vom 7. NOV. 1985
A. V. 13-61 d. 04/01
Darmstadt, den 7. NOV. 1985
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gem. § 12 HGO am 21.11.1985 im Gelnhäuser Rat beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde am 27.11.1985 ortsüblich bekanntgemacht. Damit ist der Bebauungsplan seit 27.11.1985 rechtsverbindlich.
Freigericht, den 27.11.1985

BEBAUUNGSPLAN NR. FG-2

DER SILBERBERG

DER GEMEINDE

Freigericht

VERBINDLICHER BAULEITPLAN GEM. § 8 ff BBAUG
ANLAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN
BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN MIT ÜBERSCHLÄGLICHER KOSTENSCHÄTZUNG

BL.GR.105/29

DIPLOMINGENIEURE
LÖHR UND WIEDENROTH
ARCHITECTEN, STADTPLANER
61 DARMSTADT, MATHILDENPLATZ 9 (06151) 26437
M. 1:1000
BEARB. TAUSCHER
DATUM 24.5.85